

Richtlinien für Zuschüsse für inklusive Sportgruppen (heterogene Gruppen für Menschen mit und ohne Behinderungen)

(gültig ab 20.05.2016)

1. Allgemeines

Zur besonderen Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung in die Vereine werden von der Behörde für Inneres und Sport zweckgebundene Mittel zur Förderung inklusiver Sportgruppen (vorbehaltlich des Haushaltsbeschlusses der Bürgerschaft) bereit gestellt. Die Mittel dienen dem Aufbau und der Förderung von inklusiven Sportangeboten, in denen Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam Sport treiben.

2. Ziele von inklusiven Sportgruppen

Die Maßnahme versteht sich als Beitrag zur Teilhabe von behinderten und nichtbehinderten Menschen an sportlichen Aktivitäten.

3. Antragsberechtigung

Die Vereine müssen zu Beginn des Jahres, für das der Zuschuss beantragt wird, dem HSB mindestens zwei Jahre angehören. Dem HSB müssen ein gültiger Freistellungsbescheid sowie ein aktueller Vereinsregisterauszug vorliegen.

4. Kriterien für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit

Ein Angebot zählt als inklusives Sportangebot, wenn der Anteil der Teilnehmer mit Behinderung mindestens 25% beträgt. Ein inklusives Sportangebot mit Teilnehmern mit körperlicher Behinderung sollte eine Mindestzahl von 12 Teilnehmern und ein inklusives Sportangebot mit Teilnehmern geistiger/mehrfach Behinderung sollte eine Mindestzahl von 9 Teilnehmern haben.

Bei inklusiven Anfängerschwimmangeboten ist eine Teilnehmerzahl von mindestens 6 Teilnehmern nachzuweisen.

Es werden Psychomotorik-Angebote mit mindestens 12 TN gefördert.

Zusätzlich werden ideelle Maßnahmen, die die Maßnahmen im Sportbetrieb unterstützen, gefördert.

Als zuschussfähige Kosten können geltend gemacht werden:

- Ausgaben für den Sportbetrieb (z.B. Transport- und Mietkosten, Reparaturen an Geräten, Honorare für Übungsleitende sowie Kosten für Helfende und Betreuende)
- Grundausstattung für neue bzw. Ergänzungsausstattung für bereits bestehende inklusive Sportangebote
- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die die Übungsleitenden im Rahmen ihrer Tätigkeit in inklusiven Sportangeboten wahrnehmen
- Ausgaben für ideelle Maßnahmen mit den im Antrag aufgeführten Gruppen (bis zu einem Anteil von max. 10% der Gesamtfördersumme).

Nicht unterstützt werden Ferienmaßnahmen, Freizeit- und Wochenendfahrten, Tagesausflüge und Sommerfeste mit Kindern und Jugendlichen, da eine Förderung laut Jugendförderungsplan/Landesförderplan möglich ist (siehe Zuschussmöglichkeiten über die Hamburger Sportjugend – www.hamburger-sportjugend.de/foerderung). Weiterhin besteht die Möglichkeit, Mittel über Bezirkssondermittel zu beantragen, bitte wenden Sie sich hierzu an den für Ihren Bezirk zuständigen Jugend-/Sportreferenten. Auch werden Fahrdienste finanziell nicht unterstützt.

5. Antragsverfahren, Bewilligung, Abrechnungsverfahren

- 5.1 Anträge zur Förderung inklusiver Sportgruppen sind beim HSB für das laufende Jahr **bis zum 15.05. des Jahres** einzureichen. Die Blanko-Anträge können beim HSB angefordert oder auf der HSB-Homepage (www.hamburger-sportbund.de - Menüpunkt: Downloadcenter) heruntergeladen werden. Der Antrag ist von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- 5.2 Der HSB entscheidet auf Grundlage der Anträge und gemäß des Kriterienkataloges sowie der zur Verfügung gestellten Mittel über die Förderungswürdigkeit der Integrationssportangebote.
- 5.3 Der Verein/Verband erhält nach der Entscheidung einen Bewilligungsbescheid, in dem die Maßnahme, der Förderzeitraum und die Fördersumme enthalten sind.
- 5.4 Bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen zu den Maßnahmen/Projekten ist die Förderung durch den Hamburger Sportbund aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg in angemessener Form darzustellen. Hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt. Publikationen und sonstige Veröffentlichungen sind dem HSB mit einem Belegexemplar im Verwendungsnachweis einzureichen.
- 5.5 Der Zuwendungsempfänger weist dem HSB auf einem standardisierten HSB-Abrechnungsformular die Verwendung der bewilligten Mittel spätestens **bis zum 30.11. des Jahres** nach. Für die Abrechnung werden nur Originalrechnungen bzw. –belege anerkannt (keine Kopien), die nach Prüfung umgehend zurückgeschickt werden. Die Abrechnung muss von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied unterschrieben sein.
- 5.6 Inventarverzeichnisse sind über alle Gegenstände zu führen, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafft werden und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer 410,00 € übersteigen. Die Inventarverzeichnisse sind dem HSB mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 5.7 Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss.

6. Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung

Der HSB ist berechtigt, bewilligte Zuwendungen für die jeweiligen Kalenderjahre ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger bei Antragstellung oder im Rahmen des Verwendungsnachweises unzutreffende Angaben gemacht hat oder die Zuwendungen sonst zu Unrecht bewilligt worden sind. Der HSB hat dem Zuwendungsempfänger bei vorheriger Mitteilung der Gründe für einen beabsichtigten Widerruf Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, im Falle eines Widerrufs von Bewilligungen sämtliche Zuwendungen binnen 1 Monats nach Zugang des Widerrufs an den HSB zurückzuzahlen; der HSB ist berechtigt, bereits bewilligte Zuwendungen für das jeweils laufende Zuwendungsjahr zurückzuhalten. Bewilligungen können bis zu 3 Kalenderjahren widerrufen werden. Für zurückgeforderte Zuwendungen kann der HSB Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten

über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB (p.a.) vom Auszahlungstag an verlangen.



Diese Maßnahme wird jährlich durch die Freie und Hansestadt Hamburg (Behörde für Inneres und Sport) gefördert.